
Lieferantenrichtlinie SGV-Gruppe

Gilt für die Gruppengesellschaften: SGV Holding AG, SGV AG, Tavolago AG und Shiptec AG

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Lieferantenrichtlinie ist Bestandteil von Bestellungen der SGV-Gruppe an externe Lieferanten, d.h. sie gelten vom Lieferanten durch Annahme der Bestellung als anerkannt. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

Allfällige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich wegbedungen, selbst wenn auf solche verwiesen wird und/oder solche mitgeliefert werden.

Die vorliegende Lieferantenrichtlinie betrifft alle Beschaffungen der SGV-Gruppe bzw. der SGV Holding AG, SGV AG, Tavolago AG, Shiptec AG mit einem Wert pro Bestellung über **5'000 CHF**, sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und der SGV-Gruppe anwendbar sind. Als Lieferanten gelten auch Dienstleister.

2. Bestellungen

Bestellungen erfolgen schriftlich (E-Mail, Fax, Scanner usw.). Der Lieferant ist angehalten, die Mengen und den vorgegebenen Liefertermin zu prüfen und bei Problemen die SGV-Gruppe unverzüglich darüber zu informieren.

Für eine Bestellung braucht es i.d.R. eine Auftragsbestätigung des Lieferanten. Die Auftragsbestätigung muss die Menge, den Preis und den Liefertermin ausweisen. Unter bestimmten Umständen kann auf eine Auftragsbestätigung verzichtet werden. Tätigt die SGV-Gruppe eine Bestellung gestützt auf einem klar definierten Angebot eines Lieferanten/Dienstleisters, so kommt mit der Bestellung ein Vertrag auch ohne eigentliche Auftragsbestätigung zustande.

3. Lieferungen

Die Lieferung hat sach- und fachgerecht zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Anlieferung muss im Voraus angekündigt bzw. mit der SGV-Gruppe vereinbart werden.

Bei Problemen mit Mengen (Fehlmengen) oder Terminen (Lieferversug) muss die SGV-Gruppe unverzüglich nach bekannt werden des Problems informiert werden. Abweichungen ohne vorherige Absprache werden nicht akzeptiert und daraus entstehende Kosten werden dem Lieferanten belastet. Alle Lieferungen müssen an die Werftstrasse 5 in 6005 Luzern geliefert werden; ausgenommen die SGV-Gruppe gibt eine abweichende Lieferadresse an. Die Lieferung muss mit Kundenname (SGV Holding AG, SGV AG, Tavolago AG oder Shiptec AG), Artikelbezeichnung, Menge und Kontaktperson (wenn bekannt) versehen sein.

4. Warenkontrolle

Die SGV-Gruppe beschränkt sich auf eine Wareneingangsprüfung, in der auf äusserlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie Mengen- und Identitätsprüfung anhand der Lieferpapiere geprüft wird. Der Lieferant leistet Gewähr für die vereinbarten Eigenschaften und jene, welche die SGV-Gruppe in guten Treuen voraussetzen kann. Mängel der Lieferungen werden unverzüglich nach Feststellung durch uns gemeldet. Alle Mängel sind durch den Lieferanten unverzüglich kostenlos zu beheben. Die SGV-Gruppe hat ein Wahlrecht zwischen Wandelung, Preisminderung oder Reparatur. Schadenersatz bleibt vorbehalten. Die Annahme und Bezahlung der Güter oder Dienstleistung schliesst spätere Mängelrügen nicht aus.

5. Zahlungsfrist und Rechnungsstellung

Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, sofern diese nicht beanstandet wird. Für jede Bestellung ist seitens des Lieferanten eine separate und detaillierte Rechnung digital einzureichen. Auf allen Rechnungen sind die Bestellnummer und der Name der zuständigen Kontaktperson der SGV-Gruppe zu vermerken. Allfällige Abweichungen bezüglich Zahlungsfristen und Rechnungsstellung müssen von den Parteien vorgängig schriftlich vereinbart werden.

6. Schutzrechte

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehen auf die SGV-Gruppe über. An vorbestehenden Schutzrechten erhält die SGV-Gruppe ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzung am Vertragsgegenstand erlaubt. Der Lieferant verpflichtet sich und bestätigt, keinerlei Rechte Dritter zu verletzen. Sollte die SGV-Gruppe diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant die SGV-Gruppe schadlos zu halten.

7. Produkthaftung und Versicherung

Soweit sich aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produktes ein Schaden ereignet, haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit stellt der Lieferant die SGV-Gruppe ausdrücklich von ihrer Haftung für vom Lieferanten gelieferte Produkte frei. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und dies auf Verlangen der SGV-Gruppe nachzuweisen.

8. Lieferantenbewertung

Die SGV-Gruppe erstellt regelmässige Lieferantenbewertungen hinsichtlich Produktqualität, Liefertreue, Mengentreue und Softfaktoren (Preis-Leistungs-Verhältnis, Service).

9. Datenblätter

Datenblätter sind unaufgefordert der SGV-Gruppe in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

10. Diskretion und Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen und Kenntnisse, welche er von der SGV-Gruppe erhält, geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die SGV-Gruppe. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeitende und allfällig Dritte in diese Pflichten einzubinden. Ausgeschlossen hiervon sind allgemein zugängliche sowie dem Stand der Technik entsprechende Informationen.

11. Ethikkodex, Umwelt- und Sozialstandards

Die Beziehungen zwischen der SGV-Gruppe und ihren Lieferanten beruhen auf dem Prinzip der Achtung der Interessen beider Seiten auf Basis fairer vertraglicher Vereinbarungen. Die SGV-Gruppe hält sich an geltende Gesetze und achtet die Regeln des freien Wettbewerbs und respektiert die Grundsätze der Menschenrechte.

Geschäfte werden nur mit seriösen Geschäftspartnern eingegangen, deren Mittel aus legalen Quellen stammen. Sollten Zweifel an der Seriosität eines Geschäftspartners entstehen, entscheidet die Geschäftsleitung der entsprechenden Gruppengesellschaft über eine Zusammenarbeit. Jeder Mitarbeitende der SGV-Gruppe hat die Gesetze gegen Geldwäsche zu befolgen.

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, sowie alle Gesetze und Vorschriften, die für die Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen für die SGV-Gruppe gelten, einhalten. Alle Lieferanten leisten Gewähr dafür, dass bei ihren Gütern und/oder Dienstleistungen die geltenden Gesetze, Vorschriften und branchenüblichen Standards in Bezug auf nachfolgende Themenbereiche eingehalten werden: Recht auf Versammlungsfreiheit und ein Arbeitsumfeld frei vor Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung, Recht gegen Diskriminierung, Recht auf faire Löhne und Arbeitszeiten, Recht auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Einhaltung von Umwelt- und Sicherheitsanforderungen, Verbot von Kinderarbeit, Zwangs- und Schwarzarbeit.

Der Lieferant stellt sicher, dass Güter und/oder Dienstleistungen möglichst umwelt- und sozialverträglich sind. Dies bedeutet, dass der Lieferant kontinuierliche Verbesserungen der Prozesse anstrebt,

insbesondere hinsichtlich; Reduktion der CO₂-Emissionen und weiteren umweltschädlichen Emissionen und Stoffen, Förderung der Ressourceneffizienz und Reduktion des Ressourcenverbrauchs, Nutzung von zertifizierten Rohstoffen (sofern anwendbar) sowie Reduktion des Abfalles.

Der Lieferant stellt sicher, dass er auch seine Subunternehmer und weitere (natürliche und juristische) Personen, die an der Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen an die SGV-Gruppe beteiligt sind, an die hier genannten Verpflichtungen einbindet und überwacht.

Lieferanten dürfen keine Zahlungen leisten, Angebote abgeben, Geschenke verteilen, Versprechen machen, Anreize äussern oder etwas von Wert im Austausch für einen unzulässigen Geschäftsvorteil bereitstellen für die keine adäquate Marktleistung erbracht wird. Lieferanten müssen in voller Übereinstimmung nach geltenden Gesetzen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung handeln. Lieferanten müssen über eine Null-Toleranz-Position hinsichtlich Fragen in Bezug auf Unterschlagung, Erpressung, Bestechung und Korruption (einschliesslich der Zahlung von Schmiergeldern) verfügen.

Mitarbeitende der SGV-Gruppe dürfen keine Geschenke von Lieferanten und/oder Geschäftspartnern annehmen, mit Ausnahme von Gegenständen, welche unbedeutend und von geringem Wert sind.

Geschäftspartner/Lieferanten müssen frei vom Einfluss tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte bleiben, wenn sie geschäftliche Angelegenheiten mit der SGV-Gruppe durchführen. Sie müssen jede Geschäftsbeziehung offenlegen, an der sie beteiligt sind (oder planen, beteiligt zu werden), was zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt oder dem Anschein eines Interessenkonflikts führen könnte. Geschäftspartner/Lieferanten müssen Geschäfts- oder Eigentumsbeziehungen zu Mitarbeitenden der SGV-Gruppe offenlegen.

Geschäftspartner/Lieferanten dürfen sich weder direkt noch indirekt an illegaler Zusammenarbeit mit Wettbewerbern beteiligen, wettbewerbssensible Informationen mit Wettbewerbern besprechen oder sich bereit erklären, den Handel einzuschränken oder den Wettbewerb zu reduzieren. Lieferanten müssen alle geltenden Wettbewerbs- oder Kartellgesetze und -vorschriften einhalten.

Die SGV-Gruppe behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards in Form von Audits zu prüfen und/oder schriftlich bestätigen zu lassen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Angewendet wird ausschliesslich das Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Luzern.